

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

1. Gesetz: AktG § 125

Rechtssatz:

Vorstand und Aufsichtsrat können einen einmal festgestellten Jahresabschluß nicht willkürlich ändern.

2. Gesetz: AktG § 52

Rechtssatz:

Soweit Gesetz und Satzung den festgestellten Reingewinn nicht von der Verteilung ausschließen, erlangt der Aktionär mit der Feststellung eines einen Gewinn ausweisenden Jahresabschlusses einen Gewinnanspruch. Dieser Anspruch ist bis zum Verteilungsbeschluß mitgliedsrechtlicher Art und kann dem einzelnen Aktionär nur mit seiner Zustimmung genommen werden.

3. Gesetz: AktG § 126 Abs 3 S 2

Rechtssatz:

Die Hauptversammlung, die lediglich über die Gewinnverteilung zu beschließen hat, darf den festgestellten Reingewinn nur insoweit von der Gewinnverteilung ausschließen, als sie hierzu durch Gesetz oder Satzung ermächtigt ist.

Aktenzeichen: II ZR 208/55

Urteil des BGH vom 24. Januar 1957 - LG Mannheim

OLG Karlsruhe

II ZR 208/55

Verkündet
laut Protokoll
am 24. Januar 1957
Braun, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D [REDACTED] St [REDACTED] fabrik für K [REDACTED]
und c [REDACTED] Industrie Aktiengesellschaft in M [REDACTED]
F [REDACTED], vertreten durch
1. den Vorstand, die Direktoren Clodwig Ka [REDACTED]
in H [REDACTED], A [REDACTED]-Ü [REDACTED]-Str. [REDACTED], und
Alexander Ba [REDACTED] in H [REDACTED],

2. den Aufsichtsrat:

- a) Dr. Gottfried Cr [REDACTED] in Ju [REDACTED] bei Kö [REDACTED]
St [REDACTED] Weg,
- b) Bankier Heinz Sch [REDACTED] in Kö [REDACTED], Un [REDACTED]
- c) Rechtsanwalt Dr. Will Th [REDACTED] in Kr [REDACTED], Os [REDACTED]
- d) Hugo Kö [REDACTED] in M [REDACTED]-F [REDACTED],
- e) Friedrich Gr [REDACTED] in M [REDACTED]-Se [REDACTED],
- f) Regierungsrat Josef He [REDACTED] in Kö [REDACTED]

Beklagte, Berufungs- und
Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

gegen

- 1. Lorenz Ha [REDACTED] in E [REDACTED], Kl [REDACTED]str. [REDACTED]
- 2. Heinrich Wo [REDACTED] jr. in Fr [REDACTED] bei Kö [REDACTED], Ha [REDACTED]str. [REDACTED]

Kläger, Berufungs- und
Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Streithelferin: Schut [REDACTED] der We [REDACTED]
in Wü [REDACTED]-Ba [REDACTED] e.V., Stu [REDACTED]
Al [REDACTED]str. [REDACTED],
vertreten durch Dr. Aloys Wi [REDACTED] als
Vorstand,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

-2-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Dr. Haager für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 6. Juli 1955 verkündete Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe wird auf Kosten der Klägerin, die auch die Kosten der Nebenintervenientin zu tragen hat, zurückgewiesen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Der vom Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 1952 festgestellte Jahresabschluß der beklagten Aktiengesellschaft wies nach Rückstellung von 540.000 DM für Pensionsverpflichtungen und von 415.000 DM für die Fürsorgeeinrichtung der Beklagten einen Gewinn von 488.210,31 DM aus. Der Vorstand wollte der Hauptversammlung vorschlagen, eine Dividende von 6 % auf das 8 Millionen DM betragende Grundkapital auszuschütten und den Rest von 8.210,31 DM auf neue Rechnung vorzutragen. Dieser Vorschlag fand nicht die Billigung des Aufsichtsrats. Der Vorstand schlug daraufhin mit Billigung des Aufsichtsrats vor, von dem Reingewinn einen Betrag von 480.000 DM einer Sonderrücklage zur Vornahme umfangreicher Rationalisierungsmaßnahmen zuzuführen und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Die Hauptversammlung vom 20. Februar 1954 nahm diesen Vorschlag an. Die Kläger, die zusammen 1.125.000 DM Aktien besitzen, haben gegen diesen Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt und den Beschluß fristgerecht mit der vorliegenden Klage angefochten.

Das Landgericht hat den Beschluß für nichtig erklärt.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Klagabweisungsantrag weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Die Frau [REDACTED] der We [REDACTED] in Wü [REDACTED]-Ba [REDACTED] e.V., die in der Hauptversammlung vom 20. Februar 1954 als Aktionärin aufgetreten ist, ist den Klägern als Streitgehilfin beigetreten. Sie beantragt gleichfalls die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hat von den mehreren geltend gemachten Anfechtungsgründen lediglich den Vorwurf untersucht, der angefochtene Beschluß verletze den Anspruch der Aktionäre auf den Reingewinn. Es führt hierzu aus: Eine Hauptversammlung, der lediglich die Verteilung des Gewinns obliege (§ 126 Abs 1 AktG), könne den festgestellten Reingewinn ohne weiteres von der Verteilung ausschließen. Das besagt § 126 Abs 3 Satz 2 AktG. Die Ansicht Gadows (Großkomm AktG § 52 Anm 16 Abs 2; § 126 Anm 5), daß die Hauptversammlung nicht ohne satzungsmäßige Ermächtigung über den Anspruch der Aktionäre auf den Gewinnanteil (§ 52 AktG) hinweggehen könne, sei unrichtig, weil sich die Vorschrift des § 52 AktG und die Bestimmung des § 126 Abs 3 Satz 2 AktG bei der Auffassung Gadows unvereinbar gegenüberständen. Nehme man dagegen an, daß die Hauptversammlung in der Verwendung des festgestellten Reingewinns frei sei, so ergänzten sich beide Bestimmungen. Die Verfügungsfreiheit der Hauptversammlung könne aber durch die Satzung begrenzt werden. Das sei durch die §§ 19, 20 der Satzung der Beklagten geschehen.

I. Die Revision meint in erster Linie: In Höhe von 480.000 DM habe die Hauptversammlung gar nicht Beschluß fassen können. Vorstand und Aufsichtsrat hätten sich nach Festlegung des Jahresabschlusses geeinigt, einen Betrag dieser Höhe zurückzustellen. Der Aufsichtsrat habe der Feststellung des Jahresabschlusses nur mit der Maßgabe zugestimmt, daß die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn ausgewiesenen 480.000 DM für Rationalisierungsmaßnahmen zurückgestellt würden. Auch wenn der festgestellte Jahresabschluß einen Reingewinn von 488.210,31 DM ergeben habe, so hätten Vorstand und Aufsichtsrat doch im Geschäftsbericht übereinstimmend erklärt, daß sie die Bil-

dung einer zweckgebundenen Rücklage von 480.000 DM aus dem Reingewinn des Geschäftsjahres 1952 für notwendig erachteten. Das sei als eine Berichtigung des festgestellten Jahresabschlusses zu werten. Es sei eine mißbräuchliche Ausnutzung formalen Rechts, wenn die Kläger den von der Hauptversammlung gefaßten Beschluß zur Grundlage einer Anfechtungsklage machten, obwohl Vorstand und Aufsichtsrat außer den ohnehin vorgenommenen Rückstellungen von 955.000 DM auch noch die gewünschte Rücklage von 480.000 DM hätten vornehmen können und nur einen um diesen Betrag verkürzten Gewinn hätten auszuweisen brauchen. Das Ergebnis der Anfechtungsklage könne nur die Nichtigerklärung des angegriffenen Hauptversammlungsbeschlusses sein; damit werde nichts gewonnen, da Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß noch ändern könnten, bevor die Hauptversammlung erneut über die Gewinnverteilung beschließen könne.

1.) Soweit die Revision geltend macht, Vorstand und Aufsichtsrat hätten sich v o r Feststellung des Jahresabschlusses geeinigt, außer den zurückgestellten 955.000 DM noch eine zweckgebundene Rücklage von 480.000 DM zu bilden, und deshalb habe der festgestellte Jahresabschluß nur einen Gewinn von 8.210,31 DM ausgewiesen, kann sie nicht gehört werden, weil sie sich insoweit gegen den unstreitigen Sachverhalt und den Tatbestand des Berufungsurteils wendet.

2.) Ihre Ansicht aber, daß Vorstand und Aufsichtsrat die einmal erfolgte Feststellung des Jahresabschlusses noch hätten ändern können, ist unhaltbar. Die Feststellung des Jahresabschlusses bildet die Grundlage für den Gewinnverteilungsbeschluß der Hauptversammlung (§ 126 Abs 3 Satz 1 AktG). Sie ist daher eine endgültige Maßnahme und kann nicht auf Grund einer bloßen Sinnesänderung umgestoßen werden (Schlegelberger-Quassowski AktG § 125 Anm 5; Gadow

in Großkomm AktG § 125 Anm 20; von Godin-Wilhelmi AktG § 125 Anm 1; Baumbach-Hueck AktG § 125 Anm 2 B). Ein vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellter Jahresabschluß ist unter den Voraussetzungen des § 202 AktG nichtig. Daß ein Fall dieser Art vorläge, ist nicht behauptet. Es bedarf keiner Entscheidung, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Feststellung des Jahresabschlusses berichtigt oder angefochten werden kann. Denn nach dem dem Revisionsgericht unterbreiteten Sachstand kommt nur eine willkürliche Änderung des bei der Feststellung des Jahresabschlusses gefaßten Entschlusses in Betracht.

Im übrigen hat der Aufsichtsrat, wenn man die einschlägigen Schriftstücke unbefangen betrachtet, keiner Änderung des festgestellten Jahresabschlusses, sondern dem zugestimmt, daß der Vorstand der Hauptversammlung statt einer Dividende von 6 %, wie ursprünglich vorgesehen, die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage vorschlagen wollte.

3.) Die Anfechtungsklage stellt sich auch nicht als eine mißbräuchliche Ausübung des Anfechtungsrechts dar.

Gewiß hatten es Vorstand und Aufsichtsrat in der Hand, außer den vorgenommenen Rückstellungen auch noch eine Rücklage von 480.000 DM für Rationalisierungsmaßnahmen vorzunehmen und im Jahresabschluß lediglich einen Betrag von 8.210,31 DM als Gewinn auszuweisen. Das haben sie aber nicht getan, sondern vielmehr einen Gewinn von 488.210,31 DM ausgewiesen. Damit war der Hauptversammlung die Aufgabe zugefallen, über die Verteilung dieses Gewinns zu beschließen (§ 126 Abs 1 AktG). Bei der Ausübung dieses Rechts hatte sich die Hauptversammlung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu halten. Tat sie das nicht, so war

ihr Beschluß der Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage ausgesetzt. Die von den Klägern erhobene Anfechtungsklage kann nicht deshalb als ein Rechtsmißbrauch angesehen werden, weil Vorstand und Aufsichtsrat vor Feststellung des Jahresabschlusses eine zweckgebundene Rücklage hätten bilden können und nur einen dementsprechend verminderten Gewinn hätten auszuweisen brauchen. Denn auf diesem Umweg kann der Hauptversammlung nicht das Recht versagt werden, über die Verteilung eines einmal festgestellten Reingewinns zu beschließen.

Entgegen der Ansicht der Revision kann den Klägern die mißbräuchliche Ausnutzung ihres Anfechtungsrechts auch nicht mit der Begründung vorgeworfen werden, hätten Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses überlassen, so hätte sie in unanfechtbarer Weise sowohl 955.000 DM für Pensionen und die Sozialeinrichtung als auch 480.000 DM für die beabsichtigten Rationalisierungsmaßnahmen zurückgestellt. Denn, hätte die Hauptversammlung selbst den Jahresabschluß festzustellen gehabt, so wäre die Rechtslage ganz anders, weil dann eine Verletzung des Gewinnanspruchs der Aktionäre nicht in Betracht käme.

Rechtsmißbrauch kann den Klägern auch nicht unter dem Gesichtspunkt vorgeworfen werden, bei Erfolg ihrer Anfechtungsklage würden Vorstand und Aufsichtsrat die Feststellung des Jahresabschlusses ändern und auf diese Weise sei die Hauptversammlung außerstande, noch über die Verteilung eines Betrages von 480.000 DM zu beschließen. Denn, wie bereits ausgeführt, können Vorstand und Aufsichtsrat die einmal vorgenommene Feststellung des Jahresabschlusses willkürlich nicht mehr umstoßen.

II. Die Revision wendet sich in zweiter Linie gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Ausdeutung der §§ 19, 20

der Satzung. Die Berechtigung dieser Angriffe kann dahin-
gestellt bleiben, denn die voraufliegende Frage, ob die
Hauptversammlung den Reingewinn ganz oder teilweise von
der Verteilung ausschließen darf, ohne daß dies gesetz-
lich, satzungsmäßig oder durch einen zu Unrecht ausgewie-
senen Reingewinn geboten ist, ist zu verneinen (Schlegel-
berger-Quassowski § 126 Anm 10; § 52 Anm 10; Adler-Düring-
Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesell-
schaft § 126 Anm 12; Hefermehl JW 1937, 3070; Dietrich JW
1938, 713; Baumbach-Hueck AktG § 126 Anm 3; § 52 Anm 4;
a.A. v. Godin-Wilhelmi § 126 Anm 1, 7; Möhring-Schwartz,
Satzungsgestaltung nach neuem Aktienrecht S 149; Teichmann-
Koehler, AktG 3. Aufl § 52 Anm 2).

Die Bestimmung des § 126 Abs 3 Satz 2 AktG, daß die
Hauptversammlung den Reingewinn ganz oder teilweise von
der Verteilung ausschließen darf, kann nicht ohne Rück-
sicht auf den Grundsatz gelesen werden, daß die Aktionäre
Anspruch auf den sich aus der Jahresbilanz ergebenden Rein-
gewinn haben, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung von
der Verteilung ausgeschlossen ist (§ 52 AktG). Dieser An-
spruch ist zunächst mitgliedsrechtlicher Art und wandelt
sich erst mit dem Gewinnverteilungsbeschluß in ein Gläu-
bigerrecht um, das dem einzelnen Aktionär nur noch mit
seiner Zustimmung genommen werden kann. Aber schon vor
dieser Umwandlung erfordert ein Eingriff in den Gewinnan-
spruch die Zustimmung aller Gesellschafter, da § 52 AktG
den durch die festgestellte Jahresbilanz begründeten Ge-
winnanspruch als ein unentziehbares Recht ausgestaltet hat
und lediglich denjenigen Gewinn von der Verteilung aus-
schließt, der nach Gesetz oder Satzung nicht ausgeschüttet
werden darf.

Diese Einschränkung bedeutet, daß ein "Reingewinn",
der durch einen Bilanzfehler, etwa durch eine unter Ver-
stoß gegen Gesetz oder Satzung zu hoch vorgenommene Bewer-

tung ermöglicht wurde, nicht verteilt werden darf. Sie bedeutet weiter, daß ein "Reingewinn", der bloß deshalb ausgewiesen werden konnte, weil das satzungsmäßige Gebot bestimmter Rücklagen oder Rückstellungen verletzt wurde, nicht ausgeschüttet werden darf. In beiden Fällen haben die Aktionäre in Wirklichkeit keinen Gewinnanspruch; der fehlerhafte Jahresabschluß ist sachlich richtigzustellen. Gesetz und Satzung können auch gebieten, einen echten Reingewinn von der Verteilung auszuschließen. Der Hauptversammlung als dem obersten Organ der Aktiengesellschaft obliegt es einerseits, selbst diese Grenzen einzuhalten, andererseits aber auch über die Beachtung dieser Schranken durch die Verwaltung zu wachen. Verletzt sie diese Aufgabe, so ist ihr Beschluß der Anfechtung ausgesetzt.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem Vorhandensein einer nicht verteilbaren Spitze. Sonst würde der § 52 AktG, soweit er vom Anspruch auf den Reingewinn handelt, dadurch gegenstandslos gemacht werden können, daß kein genau aufgehender Betrag als Reingewinn ausgewiesen wird.

Soweit der festgestellte Reingewinn gesetzlich oder satzungsmäßig nicht von der Verteilung ausgeschlossen ist, hat der Aktionär bis auf eine nicht verteilungsfähige Spitze Anspruch auf einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil. Dieser Grundsatz wird entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht durch § 126 Abs 3 Satz 2 AktG eingeschränkt. Die Hauptversammlung kann den Reingewinn vielmehr dem Prinzip des § 52 AktG entsprechend nur dann von der Verteilung ausschließen, wenn ihr dies durch Gesetz oder Satzung gestattet ist. Beide Bestimmungen stehen sich nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, unvereinbar gegenüber, sondern § 52 AktG hat Vorrang vor § 126 Abs 3 Satz 2 AktG und wird durch die letztere Bestimmung nicht angetastet. Nach § 131 Abs 2 AktG sind Abschreibungen,

Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen, die für das Geschäftsjahr gemacht werden, bereits in der Jahresbilanz vorzunehmen. Reingewinn ist nach § 131 Abs 3 AktG nicht der Überschuß der Aktiven über die Passiven, sondern der Überschuß der Aktivposten über die Passivposten. Hieraus ergibt sich, daß Rücklagen und Rückstellungen schon vor der Feststellung des Reingewinns vorzunehmen sind. Stellt der Vorstand den Jahresabschluß mit Billigung des Aufsichtsrats fest, so haben die Aktionäre weder das Recht noch die Möglichkeit, die in der Bilanz vorgenommenen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen anzufechten. Denn § 52 AktG gibt nur Anspruch auf den sich aus der Jahresbilanz ergebenden Reingewinn, und ein Anfechtungsrecht besteht nur gegenüber Hauptversammlungsbeschlüssen und nicht gegenüber Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüssen. Ist ein Reingewinn aber festgestellt, so hat jeder Aktionär nach § 52 AktG Anspruch auf einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil, soweit der Reingewinn nicht nach Gesetz oder Satzung von der Verteilung ausgeschlossen ist. Dieser Anspruch kann den Aktionären nicht durch die Hauptversammlung genommen werden. Beschließt die Hauptversammlung die Bildung von Rücklagen, obwohl dies das Gesetz, die Satzung oder ein unrechtmäßiger Gewinnausweis nicht gebieten, so ist der Gewinnverteilungsbeschluß wegen Verletzung des § 52 AktG nach den §§ 197, 198 Abs 2 AktG anfechtbar.

§ 126 Abs 3 Satz 2 AktG hat nur die Bedeutung, die Hauptversammlung zu Rücklagen und Rückstellungen zu berechtigen, die der Vorstand nicht vornehmen will. Die Bestimmung ist im Zusammenhalt mit § 126 Abs 3 Satz 1 AktG zu verstehen, nach dem die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluß g e b u n d e n ist. Diese Bindung soll es

nicht ausschließen, von der Hauptversammlung für erforderlich erachtete oder einstimmig gewünschte Rücklagen und Rückstellungen überhaupt oder gar gegen den Willen des Vorstandes vorzunehmen. Das ist der Grund der Regelung des § 126 Abs 3 Satz 2 AktG, und deshalb erschöpft sich hierin auch ihre Bedeutung. Man wird der Vorschrift nicht völlig gerecht, wenn man ihr den Vorbehalt anfügt: "wenn sie (die Hauptversammlung) dazu nach Gesetz oder Satzung befugt ist" (so Gadow § 126 Anm 5; v. Godin-Wilhelmi § 126 Anm 1). Denn die Aktionäre können auch bei Einstimmigkeit trotz der Bindung der Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluß und gegen den Willen der Verwaltung den Reingewinn ganz oder teilweise zurückstellen. Gewiß hätte der Gesetzgeber besser daran getan, den § 126 Abs 3 Satz 2 AktG anders zu fassen. Aber darum ist es doch nicht berechtigt, diese Bestimmung dahin auszulegen, der mitgliedsrechtliche Gewinnanspruch der Aktionäre könne ohne weiteres durch die Hauptversammlung beeinträchtigt werden.

Zu einer solchen Einengung dieses Gewinnanspruchs besteht auch kein Anlaß. Dieser Anspruch bestände nicht vielmehr als auf dem Papier oder, wie Möhring-Schwartz S 149 sagen, bloß dem Grundsatz nach, wäre die Hauptversammlung darin frei, den festgestellten Reingewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen. Das Aktiengesetz hat es in die Hand von Vorstand und Aufsichtsrat gelegt, den Jahresabschluß festzustellen, also auch Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen vorzunehmen, ohne daß die Aktionäre hiergegen etwas unternehmen können. Damit hat das Aktiengesetz aber auch für den Fall, daß die Ausweisung eines Reingewinns vertretbar ist, es in die Hand der Verwaltung gelegt, den mitgliedsrechtlichen Gewinnanspruch der Aktionäre zur Entstehung zu bringen. Ist dies geschehen, so können die Aktionäre nur

einstimmig auf die Berücksichtigung dieses Anspruchs verzichten. Wollte man schon der Mehrheit einer Hauptversammlung dieses Recht zubilligen, so würde die Hauptversammlung zwar etwas freier stehen, als dies dann der Fall ist, wenn sie bloß die durch Gesetz oder Satzung oder im Falle eines zu Unrecht ausgewiesenen Reingewinns gebotenen Richtigstellungen des Jahresabschlusses vornehmen dürfte; dafür würde aber der mitgliedsrechtliche Gewinnanspruch der Aktionäre eingeschränkt werden, und dieser Nachteil wiegt eine nur unwesentlich freiere Stellung der Hauptversammlung nicht auf. Die Ansicht des Erläuterungswerks von Godin-Wilhelmi (§ 126 Anm 1), die Hauptversammlung habe nur rechnerische Aufgaben und für sozialpolitische und gemeinnützige Zuwendungen fehle es an einem Organ, wenn die Hauptversammlung ohne satzungsmäßige Ermächtigung nicht frei über die Verwendung des Reingewinns beschließen könne, ist unrichtig. Denn die Hauptversammlung hat zu prüfen, ob der Gewinnausweis der Jahresrechnung zu Recht besteht und verteilbar ist, und sozialpolitische und gemeinnützige Zuwendungen fallen in den Aufgabenbereich des Vorstandes.

III. Nach § 19 der Satzung der Beklagten hat die Hauptversammlung u.a. über die "Verwendung" des Reingewinns zu beschließen. § 20 der Satzung bestimmt, daß "der Reingewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage ergibt, unbeschadet der Ansprüche der Vorstandsmitglieder auf den ihnen zugesicherten Gewinnanteil, wie folgt, verteilt wird:

1. Zunächst erhalten die Stammaktionäre eine Gewinnbeteiligung von bis zu 4 % des Nennwerts ihrer Aktien.
2. Aus dem hiernach verbleibenden Reingewinn erhält der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Be-

stimmungen des § 98 Abs 3 des Aktiengesetzes einen festen Betrag von bis zu insgesamt 14.210 DM und die ihm nach § 15 der Satzung zustehende Gewinnbeteiligung in Höhe von 10 %.

3. Der Rest wird, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt, an die Aktionäre verteilt."

Die Revision leitet daraus, daß § 19 von der Verwendung des Reingewinns und § 20 von seiner Verteilung spricht, ab, die Satzung der Beklagten ermächtigte die Hauptversammlung, völlig frei über die Verwendung des Reingewinns zu beschließen. Eine solche Ermächtigung läßt sich der Satzung jedoch nicht entnehmen. Enthielte die Satzung bereits in ihrem § 19 die uneingeschränkte Ermächtigung der Hauptversammlung, über den Reingewinn frei zu verfügen, so hätte die Anordnung in § 20 Ziff 3, daß der Rest an die Stammaktionäre zu verteilen ist, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt, keinen selbständigen Sinn. Da nicht angenommen werden kann, daß § 20 Ziff 3 lediglich etwas wiederholt, was bereits im § 19 angeordnet ist, kann die Satzung der Beklagten nur dahin verstanden werden, daß die Hauptversammlung lediglich über denjenigen Teil des Gewinns, der nach Zuteilung von 4 % Dividende und nach Abrechnung der vorgesehenen Aufsichtsratsantien verbleibt, frei verfügen darf, im übrigen aber nicht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 97,
101 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Haager